

Beschlüsse

zur Drucksachenummer

01110/2017

Information zum Prüfauftrag der Stadtvertretung vom 07. Dezember 2015 zur Vereinheitlichung der Abgabenerhebung (Vorlagen 00468/2015 und 00668/2016) sowie Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen an die örtlichen Gewässerunterhaltungsverbände

Beschlüsse:

18.09.2017	Stadtvertretung
029/StV/2017	29. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung

Bemerkungen:

1.

Der Stadtpräsident stellt die Tagesordnungspunkte 26 bis 29 und Tagesordnungspunkt 31 en bloc zur Abstimmung. Die Mitglieder der Stadtvertretung erheben keinen Widerspruch.

2.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

„1.

Die Stadtvertretung nimmt die Informationen zum Prüfauftrag der Stadtvertretung vom 07. Dezember 2015 zur Vereinheitlichung der Abgabenerhebung (Vorlagen 00468/2015 und 00668/2016) zur Kenntnis.

2.

Die Stadtvertretung beschließt die 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/ Obere Sude und des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde (Anlage 2), um die Gebührenumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände zukünftig an der Höhe der zu zahlenden Grundsteuer zu bemessen.

Im § 4 (1) der 3. Änderungssatzung und der Lesefassung (Gebührenpflichtiger) ist folgende Ergänzung aufzunehmen:

Gebührenpflichtig ist derjenige / diejenige, dem / der der Gebührengegenstand bei Feststellung des Einheitswertes zugerechnet ist oder gemäß § 42 Grundsteuergesetz zuzurechnen wäre.“

Beschluss:

1.

Die Stadtvertretung nimmt die Informationen zum Prüfauftrag der Stadtvertretung vom 07. Dezember 2015 zur Vereinheitlichung der Abgabenerhebung (Vorlagen 00468/2015 und 00668/2016) zur Kenntnis.

2.

Die Stadtvertretung beschließt die 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/ Obere Sude und des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde (Anlage 2), um die Gebührenumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände zukünftig an der Höhe der zu zahlenden Grundsteuer zu bemessen.

Im § 4 (1) der 3. Änderungssatzung und der Lesefassung (Gebührenpflichtiger) ist folgende Ergänzung aufzunehmen:

Gebührenpflichtig ist derjenige / diejenige, dem / der der Gebührenggegenstand bei Feststellung des Einheitswertes zugerechnet ist oder gemäß § 42 Grundsteuergesetz zuzurechnen wäre.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei einer Stimmenthaltung beschlossen